

RS OGH 1998/10/6 6Bs358/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1998

Norm

StPO §381

StPO §391

Rechtssatz

§ 391 StPO hindert nicht, daß sowohl gegen die amtswegige Uneinbringlicherklärung als auch gegen die tatsächliche Kostenbestimmung die Beschwerde auch dann zulässig ist, wenn in der Beschwerde nicht lediglich eine Herabsetzung, sondern die Uneinbringlichkeitserklärung der Pauschalkosten begehrt wird.

Entscheidungstexte

- 6 Bs 358/98

Entscheidungstext OLG Innsbruck 06.10.1998 6 Bs 358/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1998:RI0000076

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at